



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich  
  
Landtagsdirektion

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 30.03.2017

zu Ltg.-688/A-1/46-2015

-Ausschuss

**RU5-NSCH-11/093-2015**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15220  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

Ltg.-688/A-1/46-2015

BearbeiterIn

Mag. Doris Ecker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15209

Datum

28. März 2017

Betrifft

Resolution Ltg.-688/A-1/46-2015, Weiterentwicklung des Biber- und  
Fischottermanagements

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 2. Juli 2015, Ltg.-688/A-1/46-2015, des Abgeordneten Hogl betreffend die Weiterentwicklung des Biber- und Fischottermanagements beehrt sich die NÖ Landesregierung zu berichten:

### **Bibermanagement:**

Anträge auf Fang und Töten von Bibern wurden bisher von Einzelpersonen als auch von Gemeinden und auch z.B. Wasserverbänden gestellt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 20 NÖ NSchG 2000 wurden diese (unter Vorschreibung von Auflagen) bewilligt.

Aufgrund der in § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 enthaltenen Ermächtigung, mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand

verweilen, wurde am 24. Mai 2016 die Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (NÖ Biber-VO), LGBl. Nr. 30/2016, erlassen.

Diese Verordnung sieht im Wesentlichen vor, dass ohne vorangehendes Bewilligungsverfahren Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit in Zusammenhang mit

1. Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken,
2. Kläranlagen und
3. Fischaufstiegshilfen

zum unmittelbaren Schutz der Funktion dieser Anlagen, sowie

4. Ortsbereichen, in denen öffentliche oder damit vergleichbare Einrichtungen, wie insbesondere Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen, vorhanden sind, im Nahbereich gewässerbegleitender Baumbestände bei erhöhter Gefährdung durch umstürzende Bäume auf Grund von Biberfraß,

von den für diese Anlagen Instandhaltungsverpflichteten bzw. der betreffenden Gemeinde gesetzt werden können – dies nach Beratung durch ein dafür geschultes sachkundiges Organ des Landes und unter Einhaltung der Hierarchie Prävention vor Eingriffen in den Biberlebensraum vor Eingriffen in die Biberpopulation.

Die Verordnung gilt nicht in jenen Gebieten, in denen diese Art nicht im günstigen Erhaltungszustand verweilt (d.i. die alpine biogeographische Region), in

Naturschutzgebieten, in den Nationalparks Donau-Auen und Thayatal sowie in den Europaschutzgebieten, in denen der Biber als Schutzgegenstand genannt ist.

Die sachkundigen Organe haben ihre Beratungsprotokolle der Naturschutzbehörde zu übermitteln, außerdem sind aufgrund der Verordnung gesetzte Maßnahmen innerhalb der in der Verordnung genannten Fristen der Naturschutzbehörde zu melden. Die Behörde kann zur Beweissicherung und Kontrolle die getöteten Biber anfordern.

Aufgrund der Biber-Verordnung ist es möglich, im Fall von akuten Gefährdungssituationen für die öffentliche Sicherheit rasch zu reagieren, dabei aber gleichzeitig infolge der auf konkrete Anlagen reduzierte Eingriffslegitimation und die Verpflichtung zur Vorgangsweise nach dem gelindesten zum Erfolg führenden Mittel die verpflichtenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG umzusetzen und den günstigen Erhaltungszustand der besonders geschützten Art Biber nicht zu gefährden.

Für über den Anwendungsbereich der Verordnung hinausgehende Gefährdungen können (bei Vorliegen der Voraussetzungen) wie bisher Einzelfallgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 erteilt werden.

### **Fischottermanagement:**

Aufgrund der Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 vom 14. Dezember 2015, entfiel die jagdrechtliche Zuständigkeit in Zusammenhang mit der besonders geschützten Art Fischotter und wurde die diesbezügliche Zuständigkeit nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 begründet.

Aufgrund nationaler und internationaler Schutzmaßnahmen war es möglich, in Niederösterreich beim Fischotter, so wie bei anderen Arten auch, eine Erholung und Stabilisierung der Populationen und damit Erfolge für den Artenschutz zu erreichen. Derzeit ist von einem Bestand von 800 Fischottern auszugehen und wurde 2015 von der EU für wesentliche Teile des österreichischen Bundesgebietes der „günstige Erhaltungszustand“ dieser Art bestätigt.

Gleichzeitig ist diese positive Entwicklung aber auch mit Nachteilen für andere Nutzungsinteressen innerhalb einer Kulturlandschaft und mit vielfältigen abträglichen Auswirkungen auf Teichlandschaften und Fließgewässer verbunden:

Den Fischeichen im Waldviertel kommen wesentliche und längerfristig nur bei instandgehaltenen und bewirtschafteten Teichlandschaften gewährleistete ökologische, wirtschaftliche und kulturelle Funktionen zu: Sie stellen naturschutzfachlich schützenswerte Biotope mit Rückzugsgebieten für sonst bereits an vielen Orten verschwundene Arten dar, gelten als wertvolle und aufgrund ihres ästhetischen Wertes touristisch genutzte Naherholungsgebiete, beeinflussen das Kleinklima ausgleichend und mildern Hochwasserereignisse. Nicht zu übersehen ist der besondere Stellenwert der Fischeiche für den Arbeitsmarkt und deren Wertschöpfungsfaktor in dieser arbeitsmarktschwachen Region mit infrastrukturell naturgemäß eingeschränkten Entwicklungspotentialen und ihre bedeutende Funktion in Zusammenhang mit den an sie geknüpften Elementen der Landeskultur.

In Fließgewässern (im Wesentlichen in den Gewässerabschnitten des Epirhithrals) bedeutet das Anwachsen der Fischotterpopulation zum einen steigenden Druck auf andere geschützte Arten, wie Koppe, Flussperlmuschel und Bachforelle. Es entspricht dem Auftrag des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, sämtliche wildlebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und deren Lebensräume zu erhalten.

Darüber hinaus liegt auch die Aufrechterhaltung der Fischereiwirtschaft in diesen Fließgewässerregionen im öffentlichen Interesse, kommt doch gerade hier der Angelfischerei infolge der besondere qualitative Hochwertigkeit maßgeblicher Stellenwert zu und würde ein Rückgang langfristig einen wirtschaftlichen Schaden für die betreffende Region, einen Verlust eines Teils der Landeskultur und Einbußen in der Frequentierung der Region, etwa in Zusammenhang mit Fremdenverkehr, bedeuten. Die seltene und besonders reizvolle Struktur der Landschaft rund um diese Flussabschnitte und Seltenheit der Möglichkeit des Fischens in derartigen Regionen ist von imageprägende Wirkung für die gesamten Regionen rund um diese Epirhithrale.

Aus diesem Grund wurde in Zusammenarbeit mit Experten ein umfassender Managementplan ausgearbeitet, mit Hilfe dessen eine Wahrung des natürlichen Gleichgewichts und ein Ausgleich der verschiedenen Natur-Interessen erreicht werden soll. Der Plan sieht vor:

1. Die schon jetzt bestehende Förderung für Teichzäune wird vervierfacht.
2. Der Ausgleich für Nachteile durch Ausfraß bei Teichen wird verdoppelt.
3. Das Beratungsangebot durch die Ökologische Station Waldviertel wird um 50 Prozent aufgestockt.
4. Es wurde den Anträgen des NÖ Teichwirteverbandes und des NÖ Landesfischereiverbandes stattgegeben und die bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 zur Entnahme von 40 Ottern (statt wie beantragt 84 und damit in einem deutlich unter der anzunehmenden jährlichen Nettoreproduktionsrate liegenden Ausmaß) befristet bis 30. Juni 2018 zum Zweck der Reduktion des Ausfraßes an Fischteichen in der Region Waldviertel und zum Schutz der Bachforellenpopulation an konkreten schutzwürdigen Gewässerabschnitten (im Wesentlichen kleine, für die leichte Bejagung durch Fischotter besonders prädestinierte Epirhithralgewässer) erteilt, vorausgesetzt, es kann von jenem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, wie er bereits seit 2008 gegeben ist.

Das Recht gilt nicht in Naturschutzgebieten, den Nationalparks und den Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter als Schutzgut genannt ist und ist verbunden mit einer Besatzbeschränkung an Fließgewässern, mit Monitoring- Melde- und Berichtspflichten und mit der Auflage, dass das unmittelbare Töten von Fischottern ausschließlich in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar erlaubt ist. Im Zeitraum März bis Oktober, d.h. in der überwiegenden Reproduktionszeit, gefangene weibliche Tiere sind umgehend freizulassen.

5. In den Flussregionen, in denen der Fischotter heimisch ist, dürfen ausschließlich regionale Bachforellen-Brütlinge eingesetzt werden, womit einem großen und berechtigten Wunsch von Ökologen nachgekommen wird.
6. Es wird ein begleitendes Monitoring unter wissenschaftlicher Projektleitung durch das Land NÖ installiert, um auf Basis von Modellregionen für gesamt NÖ jährliche Populationsschätzungen durchzuführen und den günstigen Erhaltungszustand des Fischotters langfristig zu gewährleisten.

Die Ausgewogenheit dieses Maßnahmenplans, im Rahmen dessen nach dem Prinzip des gelindesten Mittels vorzugehen ist, ermöglicht Maßnahmen auch in Bereichen, in denen andere gelindere Mittel nicht zum gewünschten und für die Akzeptanz wichtigen Erfolg führen, der insgesamt sehr restriktive Gesamtumfang der Eingriffsmöglichkeiten zwingt die Berechtigten, diese Möglichkeiten maximal effizient einzusetzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landesrat Dr. Stephan P e r n k o p f